Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 272

für ein Gebiet östlich der Uemminger Straße, zwischen der Mansfelder Straße, der Straße Am Neggenborn und dem Langendreer Bach

- Grundrißplan -

zugleich Änderung des Baustufenplans (Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18. Mai 1961, Amtsbl. Reg. Arnsberg IIc, Nr. 505/1961)

nach den §§8 ff des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), dargestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 65 (BGBl. I S. 21)

Stadt Bochum

Stadtkarte 483 485

Maßstab 1 : 1000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan und ~~zwei~~ Höhenplänen ~~(3 Blatt)~~.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Bochum, den 1.10. 1968
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Klower
Stadtverm.-Oberinspektor

Für die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes entsprechend den Katasterunterlagen und den durch Feldvergleich ergänzten Aufbauauswertungen, sowie für die geometrische Festlegung und Darstellung der städtebaulichen Planung

Bochum, den 1.10. 1968
Vermessungs- und Katasteramt
Stadt. Vermessungsoberrat

Für die städtebauliche Planung
Bochum, den 1.10. 1968
Stadtbaurat

Bauverwaltung

Planungsamt
Städt. Oberbaurat

Vermerk
Die Änderung in violetter Farbe erfolgte vor der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes.
Bochum, den 1.10.1968
Der Oberstadtdirektor
Stadtvermessungsoberinspektor

Vermerk:
Die blaue Änderung erfolgte vor der Aufstellung des Bebauungsplanes als Satzung.
Bochum den 1. 4. 1969
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Stadtvermessungsamtmann

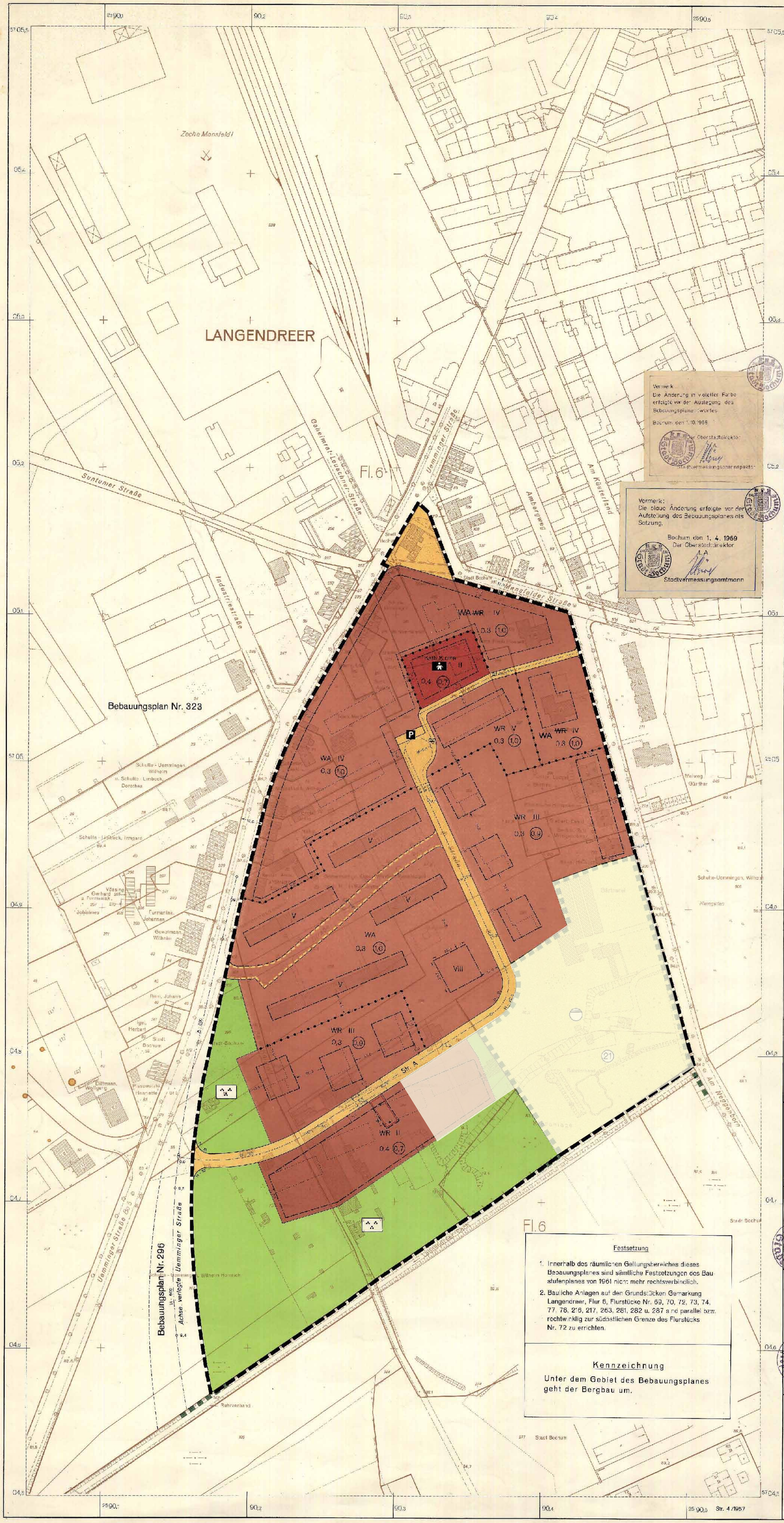

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude
Schul- und gewerbliche Gebäude
Öffentliche Gebäude
Geschoßzahl
Firstrichtung
T = 85,20 Traufenhöhe über NN

Die in den Bebauungsplänen für die Herstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht angeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsarbeiten Kataster-Westfalen vom 1. Juli 1964.

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 bis 3 der BauNVO vom 26. Juni 1962 - Bundesgesetzbl. I S. 429)

- WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- WD Dorfgebiete § 5 BauNVO
- MI Mischgebiete § 6 BauNVO
- MK Kerngebiete § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI Industriegebiete § 9 BauNVO
- SO Sondergebiete § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baulisteb. i. d. Fass. BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

- Zahl der Vollgeschosse (Z)
- als Höchstgrenze
- zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- 3C Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Vorsorgung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Elektrizitätswerk
- Gaswerk
- Wasserwerk
- Unterstation
- Pumpwerk
- Müllbeseitigungsanlage
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptabwasserleitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünfläche
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Schlußpunkt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 12 BBauG)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Baugrundstücke für besondere baulichen Anlagen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)

Kennzeichnungen

- Umgrenzung der Flächen, die der Landesfarbe schutz unterliegen
- (11) das Verhandlungsverzeichnis - Grünflächen - zugeschrieben worden sind
- Flächen für Bauanlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

~~Unverändert bestehende Festsetzungen~~

Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baufluchtlinie
- Baulinie, Baugrenze

~~Aufgehobene Festsetzungen~~

Nebenanlagen i. S. § 14 BauNVO sowie nach Landesrecht im Baurech oder in den Abstandsflächen zulässige Anlagen sind zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... zu Punkt ..... der Tagesordnung
- öffentlicher Teil -, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz auszulegen ist.

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom ~~22. DEZ.~~ 23. DEZ. 1968 einschließlich ~~22. DEZ.~~ 23. DEZ. 1968 ausgelegen.

Bochum, den 24. DEZ. 1968
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Stadtverm.-Oberinspektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 4. JUNI 1969 zu Punkt 48 V 39 der Tagesordnung für den - nicht - öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung festgestellt worden ist.

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist - ~~teilweise~~ - gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 28. Okt. 1969 (Aktz. .....) genehmigt worden.
IB2-1854 (Bochum 242)
Essen, den 28. Okt. 1969

Landesbaubehörde Ruhr
i. A.
Schias
Regierungs- und Vermessungsrat

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk vom ..... (Aktz. .....)
Diesem Plan hat - haben der Verbandsausschuß - und - der Verbandsdirektor des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk am ..... und am ..... zugestimmt.
Essen, der ..... 19..
Der Verbandsdirektor
i. V. i. A.

Die Genehmigung des Bebauungsplans und seine Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 27. NOV. 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bochum, den 27. NOV. 1969
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Klower
Stadtvermessungsamtmann

An der Aufstellung dieses Plans hat als Straßenbaulastträger mitgewirkt
Bochum, den ..... 19..
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Festsetzung

1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind sämtliche Festsetzungen des Baustufenplanes von 1961 nicht mehr rechtsverbindlich.
2. Bauliche Anlagen auf den Grundstücken Gemarkung Langendreer, Flur 6, Flurstücke Nr. 69, 70, 72, 73, 74, 77, 78, 216, 217, 263, 281, 282 u. 287 sind parallel bzw. rechtwinklig zur südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 72 zu errichten.

Kennzeichnung

Unter dem Gebiet des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

Druck: Vermessungs- und Katasteramt, Oktober 1968